

Usancen der Möbelspedition

Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

Handelsbräuche, Gewohnheiten und Verkehrssitte der Möbelspedition

Präambel

Die Usancen der Möbelspedition sind Handelsbräuche im Sinne von § 346 HGB. Als im Handelsverkehr geltende Gewohnheiten und Gebräuche sind sie als Verkehrssitte zu berücksichtigen. Es steht den Möbelspediteuren frei, im Rahmen individueller Vereinbarungen, abweichende Regelungen zu treffen.

Bearbeitungsstand: Februar 2016



I. Allgemeines

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Usancen der Möbelspedition bezeichnen die Begriffe:

a. Kunde:

Die Vertragspartei des Umzugsvertrages, die dem Erstunternehmer den Auftrag erteilt.

b. Erstunternehmer:

Die Vertragspartei des Umzugsvertrages, die den Auftrag vom Kunden annimmt und den Nachunternehmer beauftragt.

c. Nachunternehmer:

Die Vertragspartei, die vom Erstunternehmer beauftragt wird.

d. Gerätebesteller:

Denjenigen, der beim Gerätegesteller Geräte gegen Vergütung bestellt.

e. Gerätegesteller:

Denjenigen, der dem Gerätebesteller Geräte zur entgeltlichen Nutzung überlässt.

f. Kollegenhilfe

Die Auftragsvergabe unter Möbelspeditionen nach den Usancen der Möbelspedition.

2. Form

Die Vereinbarung über die Auftragsabgabe ist grundsätzlich detailliert und in Textform abzufassen.

3. Ausrüstung der Fahrzeuge

Die Fahrzeuge und Behälter müssen über ausreichende und geeignete Ausstattung für die Sicherheit der Ladung und Vorrichtungen zur Vermeidung von Diebstählen verfügen.

Die eingesetzten Fahrzeuge und Behälter haben den besonderen Erfordernissen des Transportgutes, des Transportweges und der Be- und Entladestelle zu entsprechen und sich in gepflegtem und technisch einwandfreiem Zustand zu befinden.

Es werden moderne Kommunikations- und Navigationsmittel eingesetzt, die die Erreichbarkeit des Fahrers und eine ökonomische Wegstreckenführung ermöglichen.

4. Personal

Im Rahmen der Kollegenhilfe eingesetzte Be- und Entladehilfen, Packer, Fachkräfte und Handwerker müssen die erforderliche Qualifikation aufweisen. Ihre Arbeitskleidung muss den Anforderungen an die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) gemäß der UVV „Grundsätze der Prävention“ oder anderweitigen Regelwerken der Unfallversicherungsträger entsprechen und sauber und gepflegt sein. Ausweisdokumente sind mitzuführen.

Die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter muss dem Ladungsumfang bei Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Näheres ist in der Abgabebestätigung zu bestimmen.

Der Nachunternehmer haftet für die Verrichtungen der von ihm eingesetzten Leute gem. § 428 HGB. Durch Mitarbeiter des Nachunternehmers ausschließlich verursachte Betriebshaftpflichtschäden, sind durch diesen in vollem Umfang zu ersetzen.

Beim Einsatz vermittelter Handwerker haftet der Vermittler nur für sorgfältige Auswahl.

5. Verpackungsmaterial

Das Verpackungsmaterial muss branchenüblichen Standards entsprechen und geeignet sein, die darin untergebrachten Güter vor Transportschäden zu schützen.

6. Beförderungs- und Ablieferungshindernisse

Bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen nach Übernahme des Gutes hat der Nachunternehmer Weisungen des Kunden, im Zweifelsfall über den Erstunternehmer, einzuholen.

§ 419 HGB ist anzuwenden.

7. Schadensabwicklung

Der Nachunternehmer untersucht das Gut bei Leistungserbringung auf Vorschäden und dokumentiert diese.

Nach Anzeige des Kunden wegen Verlustes oder Beschädigung des Gutes hat der Erstunternehmer den Nachunternehmer unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach Eingang der Schadensanzeige beim Erstunternehmer zu unterrichten. Eine Schadensanzeige ist in Textform zu erstatten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Der Nachunternehmer ist verpflichtet, bei der Aufklärung der Schadensverursachung mitzuwirken.

Schäden, die durch den Nachunternehmer verursacht wurden, sind dem Erstunternehmer unabhängig von einer Schadensanzeige durch den Kunden, unverzüglich zu melden.

8. Kollegenhilfe

Über die An- und Abfahrtszeiten, die Einsatzzeiten und Pausen des Personals sind genaue Leistungsnachweise zu erstellen.

Übernimmt ein Kollege einen Verpackungsauftrag, so bemisst sich seine Haftung nach den §§ 451 ff HGB. Die Haftung ist auf 25.000 Euro pro Verpackungsauftrag beschränkt.

9. Rechnungsstellung

Rechnungen für die vom Erstunternehmer beauftragten Leistungen sind vom Nachunternehmer unverzüglich zu stellen, wenn nicht Gutschrifterteilung durch den Erstunternehmer vereinbart ist. Der Erstunternehmer prüft die Rechnung unverzüglich und leistet die geschuldete Zahlung innerhalb der vereinbarten Frist. Ist keine diesbezügliche Vereinbarung getroffen, sind Rechnungen innerhalb der gesetzlichen Frist, nach deren Ablauf spätestens Verzug eintritt, zu begleichen.

10. weiterer Nachunternehmer

Soll ein weiterer Nachunternehmer mit der Durchführung der Leistung beauftragt werden, holt der erste Nachunternehmer vorher die Zustimmung des Erstunternehmers ein.

II. Umzugsspedition

1. mitzuführende Ausstattung

Verpackungsmaterialien und Transportmittel (Schonbezüge, Schutzhauben, Packdecken, Faltkartons, Kleiderbehälter, Lampenkartons, Bilderecken, Glaskisten oder entsprechende Spezialkartons sowie Tragegurte und Transporthunte) sind stets in ausreichendem Umfang gemäß den Vorgaben des Erstunternehmers, mangels Vereinbarung mindestens entsprechend der DIN EN 12522 mitzuführen.

Der Einsatz von Werkzeug und Transporthilfsmitteln ist nicht gesondert zu vergüten.

2. Verpackung

Bei ausdrücklicher Anforderung durch den Erstunternehmer können Umzugskartons eingesetzt werden, die bereits gebraucht sind und sich in neuwertigem Zustand befinden.

Die Kosten für Packmaterial, die Anlieferung sowie Abholung und ggf. Entsorgung sind vor Auftragserteilung anzufragen und mit dem Auftrag zu bestätigen.

3. Gerätegestellung

Gestellte Geräte (Aufzüge, Treppenpanzer, Stapler, etc.) müssen für ihren Einsatz geeignet, zugelassen und geprüft sein (auf die Einhaltung der Regelwerke der gesetzlichen Unfallversicherung, z.B. Unfallverhütungsvorschriften und technische Regeln zur Betriebssicherheit (TRBS) sowie der Betriebssicherheitsverordnung). Sofern der Gerätebesteller den Transport, Einsatz und Rücktransport der Geräte übernimmt, trägt dieser die entsprechenden Gefahren. Die Gefahr liegt jedoch beim Gerätegesteller, wenn er den Transport und/oder Rücktransport der Geräte durchführt und/oder ihre Bedienung übernimmt

Das Personal das die Geräte bedient, muss über die erforderliche Qualifikation verfügen.

4. Leistungsvereinbarung und –nachweise

Der Erstunternehmer unterrichtet den eingesetzten Nachunternehmer sorgfältig über alle zu erwartenden Anforderungen, durchzuführenden Arbeiten und Besonderheiten des Auftrags. Weicht die zu erbringende Leistung vom vereinbarten Umfang ab, so hat der Nachunternehmer den Erstunternehmer hiervon unverzüglich zu unterrichten und Weisungen einzuholen. Der eingesetzte Nachunternehmer trägt Sorge dafür, dass alle erbrachten Leistungen dokumentiert und vom Empfänger bestätigt werden. Der Leistungsnachweis wird dem Erstunternehmer unverzüglich zur Verfügung gestellt. Er ist Grundlage für die Abrechnung zwischen Erst- und Nachunternehmer, sofern er den getroffenen Vereinbarungen entspricht. Vom Empfänger nicht bestätigte Leistungen werden nur vergütet, wenn diese nachträglich vom Erstunternehmer anerkannt werden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind für die Dokumentation die Papiere des Erstunternehmers zu verwenden.

5. Haftung und Versicherung

Die Haftung zwischen Erst- und Nachunternehmer richtet sich nach §§ 451 ff HGB.

Jeder Möbelspediteur hat seine gesetzliche und vertragliche Haftung zu versichern. Der Erstunternehmer haftet gegenüber dem Kunden gemäß der getroffenen Vereinbarung. Hinsichtlich des Teils der Haftung, der die Grundhaftung übersteigt, ist der Erstunternehmer zur Entrichtung der Versicherungsprämie verpflichtet.

6. Kollegenhilfe

Besichtigungen des Umzugsguts zum Zweck der Erfassung des Leistungsumfangs einschließlich der Nebenleistungen, werden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchgeführt. Es ist eine detaillierte Auflistung des zu transportierenden Umzugsgutes sowie eine Leistungsbeschreibung zu erstellen und unverzüglich an den beauftragenden Unternehmer weiterzugeben. Die Besichtigung ist unverzüglich nach Rechnungsstellung von dem Erstunternehmer zu vergüten.

Übernimmt ein Kollege die Abholung von Verpackungsmaterial beim Kunden, so geht dieses als Gegenleistung in sein Eigentum über. Kann das abgeholte Verpackungsmaterial lediglich entsorgt werden, hat der Erstunternehmer die Kosten der Abholung und Entsorgung zu tragen. Mangels anders lautender Vereinbarung geht beim Kunden verbliebenes Verpackungsmaterial in das Eigentum des Erstunternehmers über.

III. Handelsmöbeltransporte

Der Handelsmöbelspediteur ist für das Verladen des Gutes verantwortlich.

IV. Lagerung

Die Lagerung hat in einem geeigneten und sicheren Lager zu erfolgen. Gleiches gilt auch für die Lagerung von Gütern in Containern. Die Vorgaben aus der Norm DIN-EN 14873-1 „Lagerung von Möbeln und persönlichen Gegenständen für Privatpersonen – Festlegungen für die Lagereinrichtung und damit verbundene Vorkehrungen“ sollen beachtet werden.

Für die Ein- und Auslagerung sowie die Lagerung und eventuelle sonstige Leistungen hat der Lagerhalter vor der Beauftragung die Konditionen sowie die Zahlungsmodalitäten an den Erstunternehmer zu übermitteln.

Wird ein Kollege mit der Einlagerung beauftragt, informiert der Erstunternehmer den Kunden über den Ort der Lagerung.

Die Lagerung erfolgt aufgrund der ALB. Der Lagerhalter ist verpflichtet, seine Haftung zu versichern.

V. Sonstiges

1. Kundenschutz

Zwischen den Mitgliedsunternehmen der dem Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. angehörenden Mitgliedsverbände (AMÖ-Spediteure) besteht während der Zusammenarbeit gegenseitiger Kundenschutz für die Zeit, in welcher der andere Vertragsteilnehmer in Geschäftsbeziehung mit dem Kunden steht.

Die Besichtigung für einen Kollegen ist abzulehnen, wenn der Nachunternehmer demselben Kunden ein Angebot unterbreitet hat. Wird die Besichtigung dennoch durchgeführt, entsteht kein Vergütungsanspruch des Nachunternehmers.

Es ist jede Handlung zu unterlassen, welche die Gewinnung von Kunden zum Ziel hat, die durch die gewerbliche Zusammenarbeit zwischen AMÖ-Spediteuren untereinander als Kunden des anderen Vertragsteilnehmers bekanntgeworden sind. Jeder Vertragspartner haftet für die Handlungen Dritter, soweit diese mit ihm in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis stehen oder sonst für ihn tätig sind.

Bei einem Verstoß gegen den Kundenschutz („Abwerben“) steht dem ursprünglich in der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden stehenden Mitgliedsunternehmen ein Schadensersatz in Höhe des üblichen netto-Reingewinns eines vergleichbaren Auftrages zu. Bei Handelsmöbelspediteuren ist dieser Schadensersatz auf dem Vergleichsweg oder, wenn dies scheitert, vor dem AMÖ-Schiedsgericht zu verhandeln.

2. AMÖ-Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten zwischen AMÖ-Spediteuren aus ihrer Betätigung auf dem Gebiet des Möbeltransports, der Möbelspedition und der Möbellagerei, auch wegen unlauteren Wettbewerbs, ist das AMÖ-Schiedsgericht (Artikel XI der AMÖ-Satzung) anzurufen.

3. Inkasso

Vom Nachunternehmer auszuführende Inkassoaufträge werden mindestens in Textform erteilt. Der Erstunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Kunde rechtzeitig und möglichst in Textform über die, die Ausübung des Pfandrechts ermöglichende und gesetzliche Zahlungsbedingung „Zug-um-Zug gegen Ablieferung der Güter“ informiert wird.

Der Nachunternehmer führt Inkassoaufträge gemäß den Weisungen des Erstunternehmers durch und haftet diesem gegenüber für den vollständigen Ausgleich des beauftragten Inkassos. Kann der Inkassoauftrag, gleich aus welchen Gründen, nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, informiert der Nachunternehmer den Erstunternehmer unverzüglich und holt dessen Weisung ein. Gegebenenfalls ist ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

Die vereinnahmten Inkassobeträge sind unverzüglich mit dem Erstunternehmer abzurechnen und zu überweisen. Kursverluste gehen zu Lasten des Erstunternehmers.

4. Wettbewerb und Werbung

Die Werbung der Möbelspediteure unterliegt den Wettbewerbsregeln des allgemeinen Rechts und den Grundsätzen der Werbung in der Möbelspedition. Werbung sollte klar und vor allem wahr gestaltet werden, wobei darauf geachtet wird, dass Werbemaßnahmen weder dazu bestimmt noch geeignet sind, das Ansehen von Kollegen oder der Branche als Ganzes zu schädigen.